

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 (4) Bau NVO i.V.m. 9 (4) BauGB

1. Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Einfriedigungen nur mit Hecken bis max. 80 cm Höhe zulässig.
2. Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien, Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.